

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 10 (1963)
Heft: 6

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 15

10. Vermögens- rechtliche Ansprüche

¹ Ueber Ansprüche vermögensrechtlicher Natur gegen Kanton oder Gemeinde entscheidet die nach kantonalem Recht zuständige Behörde.

² Ueber die Ansprüche vermögensrechtlicher Natur des Bundes oder gegen den Bund, die sich auf dieses Gesetz oder auf Vollzugserlasse des Bundesrates stützen, entscheidet das Bundesamt für Zivilschutz unter Vorbehalt der Weiterziehung innert 30 Tagen an die eidgenössische Rekurskommission für Zivilschutzangelegenheiten, welche ohne Rücksicht auf den Streitwert endgültig entscheidet.

³ Der Bundesrat regelt die Organisation der Rekurskommission und das Verfahren.

Art. 16

11. Straf- bestimmungen a) Straf- androhung

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Gesetz oder den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen oder Einzelverfügungen zuwiderhandelt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

² In besonders leichten Fällen kann erstmals an die Stelle der Bestrafung eine Verwarnung durch die zuständige Kantons- oder Gemeindebehörde treten.

³ Die Strafverfolgungen wegen Handlungen, durch die in andern Gesetzen enthaltene Straftatbestände erfüllt werden, bleiben vorbehalten.

Art. 17

b) Straf- verfolgung

¹ Verfolgung und Beurteilung der Widerhandlungen liegen den Kantonen ob.

² Sämtliche Strafentscheide und Einstellungsbeschlüsse sind der Bundesanwaltschaft in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich zuzustellen.

Art. 18

12. Durch- führung

Die Durchführung dieses Gesetzes ist Sache der Kantone; sie bezeichnen die zuständigen Behörden und ordnen das Verfahren.

Art. 19

13. Bundes- aufsicht a) Bundesrat und Justiz- und Polizei- departement

¹ Der Bundesrat übt die Oberaufsicht aus und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

² Die aus diesem Gesetz sich ergebenden Aufgaben werden, soweit sie Bundessache sind, dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement übertragen.

Art. 20

b) Bundesamt für Zivilschutz

¹ Das Bundesamt für Zivilschutz ist Ausführungsorgan des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

² Das Bundesamt ist befugt, Vorschriften administrativer und technischer Art zu erlassen.

³ Dem Bundesamt steht das Kontrollrecht gegenüber Kantonen, Gemeinden und Privaten sowie gegenüber den Verwaltungen und Anstalten des Bundes zu.

Art. 21

¹ An die Kosten von Schutzräumen werden Beiträge nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgerichtet, sofern im Zeitpunkt seines Inkrafttretens die Bauprojekte genehmigt sind und mit den Bauarbeiten begonnen wurde.

² An die Kosten von Schutzräumen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fertig erstellt sind, werden Beiträge nach den Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1950 betreffend den baulichen Luftschutz ausgerichtet.

Art. 22

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) der Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 betreffend den baulichen Luftschutz;
- b) Artikel 88 des Bundesgesetzes vom 23. März 1962 über den Zivilschutz;
- c) Artikel 166 des Beschlusses der Bundesversammlung vom 30. März 1949 über die Verwaltung der schweizerischen Armee.

³ Die bisherigen Ausführungsbestimmungen, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen, bleiben in Kraft, bis sie angepasst, ersetzt oder aufgehoben sind.

14. Ueber- gangs- bestimmungen

15. Inkraft- treten

Also beschlossen vom Nationalrat,
Bern, 4. Oktober 1963.

Der Präsident: André Guinand
Der Protokollführer: Ch. Oser

Also beschlossen vom Ständerat,
Bern, 4. Oktober 1963.

Der Präsident: F. Fauquex
Der Protokollführer: F. Weber

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, 4. Oktober 1963.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundeskanzler:

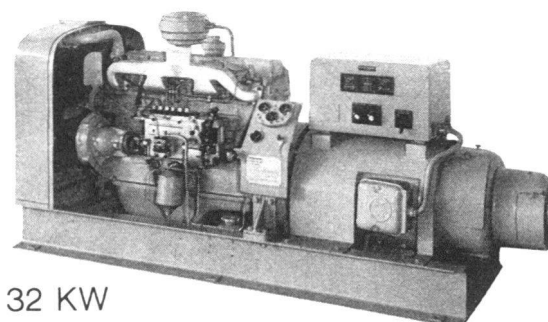
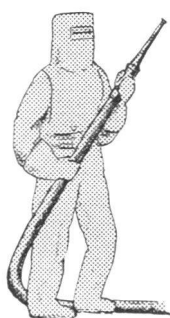
Ch. Oser

Datum der Veröffentlichung: 10. Oktober 1963
Ablauf der Referendumsfrist: 8. Januar 1964



Handbuch für Fragen des baulichen Zivilschutzes

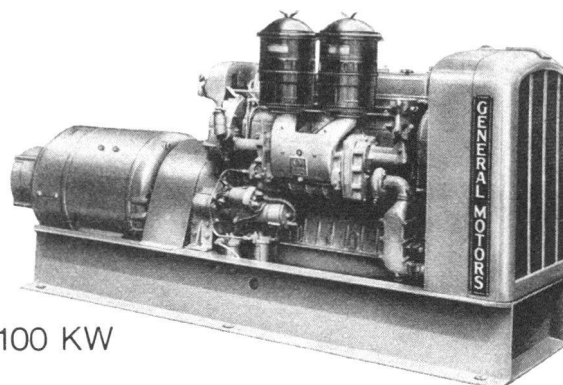
Am 28. Dezember 1962 hatte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement als nicht ständiges, beratendes Organ des Bundesamtes für Zivilschutz die **Arbeitsgruppe für baulichen Zivilschutz** bestellt. Diese hat in knapp einjähriger Arbeit die wesentlichen wissenschaftlichen Unterlagen für die Beurteilung der organisatorischen und baulichen Massnahmen im Zivilschutz zusammengestellt, die als Handbuch den am Zivilschutz arbeitenden Amtsstellen abgegeben werden sollen. Später werden sie für weitere interessierte Kreise im Druck erscheinen.



32 KW

DIESEL Notstromanlagen

in jeder Ausführung
für den Zivilschutz



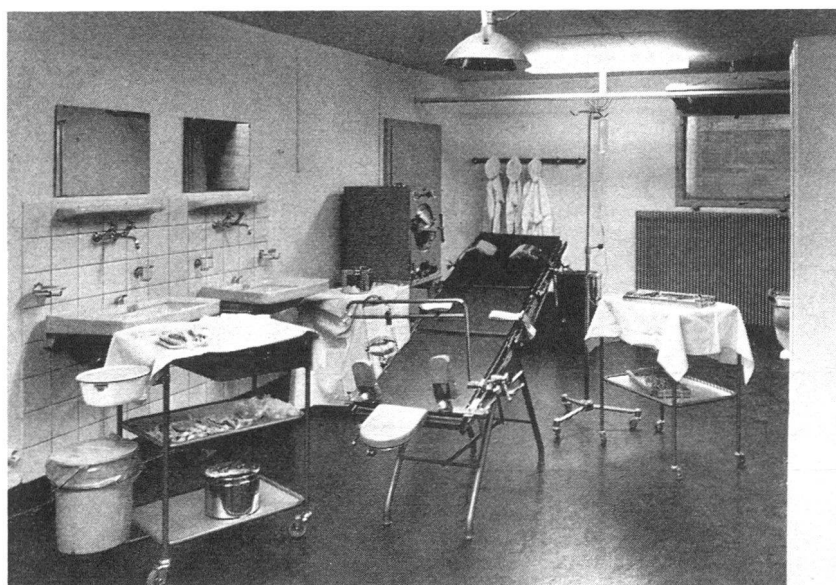
100 KW

GENERAL MOTORS SUISSE S.A. BIEL

Diesel-Abteilung

Telefon 032 26161

Operationsraum für Sanitätshilfsstellen



ausgerüstet mit:

SCHAERER-Operations-
tisch, Schnellsterilisator,
Instrumenten- und
Verbandtischchen,
Instrumentenschrank,
Verbandstofftrommeln,
Infusionsständer
usw.

m schaeerer ag

Fabrik für Arzt- und Spitalbedarf Wabern-Bern Telefon 031/54 29 25 Abteilung für Zivilschutz